

Nachtrag 6

zur Wahlordnung zur Wahl der Vertreterversammlung und des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen

Gemäß Beschluss der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen vom **25.02.2022** wird die Wahlordnung zur Wahl der Vertreterversammlung und des Vorstandes der KVN in der Fassung des 5. Nachtrages vom 20.11.2021 wie folgt geändert:

§ 5 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 5 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

- (1) Wählen können nur Wahlberechtigte, die in dem nach § 10 aufzustellenden Wählerverzeichnis aufgeführt sind. Wählen können die Wahlberechtigten nur in dem Wahlkreis, in dessen Wählerverzeichnis sie geführt werden. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Zu den Mitgliedern, die in das Wählerverzeichnis einzutragen sind, gehören gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der KVN
1. Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten,
 2. ermächtigte Krankenhausärzte und ermächtigte Krankenhauspsychotherapeuten sowie
 3. angestellte Ärzte in zugelassenen Medizinischen Versorgungszentren und bei Vertragsärzten nach § 95 Abs. 9 und 9 a SGB V angestellte Ärzte, die mindestens durchschnittlich 10 Wochenstunden beschäftigt sind, gemäß § 77 Abs. 3 SGB V i.V.m. § 4 Abs. 1 der Satzung der KVN.

Wahlberechtigt ist nicht

1. wer infolge Richterspruchs kein allgemeines Wahlrecht besitzt,
2. wer infolge berufsgerichtlicher Entscheidung nicht wahlberechtigt ist.

(2) Die ärztlichen Mitglieder werden nach folgenden Kriterien zugeordnet:

- die zugelassenen Ärzte nach ihrem Vertragsarztsitz,
- die ermächtigten Krankenhausärzte nach dem Sitz des Krankenhauses, an dem der Arzt im Rahmen seiner Ermächtigung tätig ist,
- die angestellten Ärzte nach dem Vertragsarztsitz des anstellenden Vertragsarztes bzw. des anstellenden Medizinischen Versorgungszentrums. Bei mehreren Anstellungen in verschiedenen Wahlkreisen erfolgt die Zuordnung zu dem Wahlkreis, in dem das Mitglied mit der höchsten Stundenanzahl angestellt tätig ist.

Für die Zuordnung zu einem Wahlkreis ist vorrangig die Zulassung maßgeblich. Eine Ermächtigung ist vor der Anstellung zu berücksichtigen.

In Zweifelsfällen (zum Beispiel zwei hälftige Zulassungen/Ermächtigungen in unterschiedlichen Wahlkreisen; Anstellungen bei verschiedenen Arbeitgebern mit gleicher Wochenstundenanzahl in unterschiedlichen Wahlkreisen) erfolgt die Zuordnung zu einem Wahlkreis nach dem ältesten Beginndatum in der statusrelevanten Entscheidung des Zulassungsausschusses. Bei identischem Beginndatum entscheidet das Mitglied bis zum Stichtag nach § 10 Abs. 3 über die Zuordnung zu einem Wahlkreis. Erklärt sich das Mitglied nicht fristgerecht, entscheidet der Wahlleiter durch Los.

§ 11 Einsicht ins Wählerverzeichnis und Einspruch

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Der Vorstand hat mindestens zwölf Wochen vor Beginn der Wahlzeit im niedersächsischen Ärzteblatt bekannt zu geben, wo und innerhalb welcher Zeit die Wählerverzeichnisse zur Einsicht für die Mitglieder bereit gestellt werden und wo und wie Einsprüche eingelegt werden können. Die Wählerverzeichnisse sind bei den Bezirksstellen anzulegen und an fünf aufeinander folgenden Werktagen für die Mitglieder zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person eingetragenen Daten bereitzustellen. Die Bezirksstellen haben zu bescheinigen, wo und während welcher Zeit die Einsicht in das Wählerverzeichnis für die Mitglieder möglich ist. Darüber hinaus wird das Wählerverzeichnis elektronisch zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Die Wahlberechtigten können online die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person eingetragenen Daten prüfen.

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung im niedersächsischen Ärzteblatt in Kraft.

Die Vertreterversammlung der KVN hat in ihrer Sitzung am 25.02.2022 die vorstehenden Änderungen der Wahlordnung beschlossen; diese Änderungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung mit Datum vom 01.03.2022 genehmigt worden. Die genehmigte Änderung der Wahlordnung wird hiermit ausgefertigt und veröffentlicht.

Hannover, 01.03.2022

Dr. Christoph Titz
Vorsitzender der Vertreterversammlung der KVN

